

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 4. Oktober 2023 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 26.9.2023 durch Kurrende

Beginn: 19.45 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Herbert Bauch
Vbgm. Stefan Istvanek

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. GGR Marina Martinz | 10. GR Birgit Kaspar |
| 2. GGR Manuela Gieger | 11. GR Gerald Kittl |
| 3. GGR Ing. Erhard Leitgeb | 12. GR Michael Bauch |
| 4. GGR Horst Tatzber | 13. GR Günter Graf |
| 5. GR Herbert Steiner | 14. GR Dr. Leopold Boyer |
| 6. GR Wilhelm Kaspar | 15. GR Franz Fleckl |
| 7. GR Manuela Niessner | 16. GR Reinhard Seebauer |
| 8. GR Edith Kouba | 17. GR Gerhard Hasitzka |
| 9. GR Ferdinand Ing. Kolarik | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. GR Gregor Sperk | 2. GR Martin Bauer |
|--------------------|--------------------|

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Bauch
Schriftführerin: Horst Tatzber
Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Vereinsgründung zum Zweck der Energiegemeinschaft
4. Änderung des örtlichen ROP KG Dürnkrot
5. Verpachtung von Gemeindegrund
6. Grundstücksankauf bzw. Verkauf, KV-Aufhebung, Bauplätze, Grundtausch
7. Verkauf von Betriebsgebiet (Mühlfeld)
8. Wohnungsvergaben
9. Widmung zum Gemeindegebrauch und Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch bzw. lastenfreie Ab- und Zuschreibungen der Trennstücke lt. Plan GF 1892/2023/06 und 1891/2023/06 des DI Lebloch gem §§ 15 ff des LiegTeilG. sowie GZ.: 2166 der Vermessung Molzer ZT GmbH gem. § 13 LiegTeilG, Parz. 1579, Wdf.
10. Beschlussfassung Kanalabgabenordnung
11. Vergabe von Aufträgen
12. Erklärung der Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage
13. Kindergarten – Tarife für die Früh- und Nachmittagsbetreuung
14. Beschlussfassung – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut (Brücke Wdf.)
15. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Bürgermeister der Dringlichkeitsantrag (Beilag „A“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Verordnung betreffend Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten“ eingebracht wurde.

Dieser Punkt hat sich erst nach Ausschreibung der Sitzung ergeben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 16. der Tagesordnung behandelt wird.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 28. Juni 2023 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. derzeit liegt kein Bericht des Prüfungsausschusses vor.

zu Pkt. 3. entfällt, da noch einige rechtliche Dinge zu klären sind.

zu Pkt. 4. Die Verordnung zur Änderung des FWP in der KG Dürnkrot bezüglich der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1789/21, lt. DKM 2008 noch ein Teil der Parz.Nr. 1789/2, von Grünland-Windkraftanlage in Verkehrsfläche Privat – GZ 6.510-23/01 ist bis 3.10.2023 zur Einsicht aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die genannte Umwidmung beschließen bzw. seine Zustimmung zur Änderung des örtlichen ROP erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5. Ing. Christoph Straihammer hat um Verpachtung eines Teilstückes der Parz.Nr. 1677, KG Dürnkut im Ausmaß von 750 m² für Holzlagerungen angesucht. Diese Fläche dient als Ersatz für das Grundstück im Mühlfeld, auf welchem bisher die Holzlagerung auf dem Pachtgrundstück von Günter Ehm stattgefunden hat.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung auf unbestimmte Zeit zu einem Preis von € 30,-- jährlich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 6.

a) Sascha Tatzber hat um Verkauf der Parzelle Nr. 1152/7 in Dürnkut in der Leopold Käbmayer-Straße angesucht. Aufgrund der Konstellation des Grundstückes kann dieses nicht für die Errichtung eines Wohnhauses verwendet werden, somit tritt die 40%-Regelung wie bei allen derartigen Grundstücken in Kraft. Das Grundstück darf, so wie alle anderen Baugrundstücke, max. zu 45 % verbaut werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle 1152/7 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung *Tatzber-Befangenheit*)

b) Georg Mauser hat um Verkauf eines Teilstückes der Parzelle 1635 (Weg) im Ausmaß von ca. 85 m² angesucht. Gleichzeitig muss dieser Teil aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde entwidmet werden. Die Erstellung des Teilungsplanes geht auf Kosten des Käufers.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf des Teilstückes zum Preis von € 2,50 je m² beschließen. Gleichzeitig wird die Entwidmung dieses Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde beantragt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Die Firma Pöll GmbH hat um Verkauf eines Teiles der Parzelle zwischen dem Spänesilo und dem neuen Radweg im Gesamtausmaß von ca. 41,20 m² angesucht. Der dafür erforderliche Teilungsplan ist von der Firma Pöll in Auftrag zu gegeben und zu bezahlen. Der verkaufte Grundstücksteil muss aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entwidmet werden.

Bezüglich der Ausgestaltung dieses Radwegeknottenpunktes wird auf den Lokalausweis mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen und der BH Gänserndorf verwiesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Grundstücksverkauf zum Preis von € 19,20 wieder unter Berücksichtigung der 40%-Regelung je m², beschließen. Gleichzeitig wird die Entwidmung dieses Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde beantragt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (14 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen *Kolarik-Befangenheit, Kittl, Graf, Kaspar W., Kaspar B.*)

zu Pkt. 7.

a) Die Firma Marchland Immobilien GmbH hat um den Verkauf von insgesamt 12.000 m² des Betriebsgrundes im Mühlfeld angesucht.

Nach dem Beschluss soll gemeinsam mit DI Molzer eine entsprechende Grundteilung in Angriff genommen werden. Die Vertragsbedingungen wurden bereits in der letzten Sitzung beschlossen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf an die Marchland Immobilien GmbH zu den bereits festgesetzten Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Die Firma Zimmermann Christof e.U. hat um Verkauf von 3.000 m² Betriebsgrund im Mühlfeld angesucht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf von 3.000 m² an die genannte Firma zu den bereits festgesetzten Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Mario Römer, Einzelunternehmer, hat einen Kaufantrag über 2.500 m² Betriebsgrund im Mühlfeld gestellt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf an Mario Römer zu den bereits festgesetzten Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Nachstehend angeführte Wohnungsvergaben sollen beschlossen, bzw. die entsprechenden Vergabeempfehlungen abgegeben werden:

a) Johann Sarrer, Wagner Schönkirch-Straße 8/5

b) Corinna Gros, Wagner Schönkirch-Straße 8/7

c) Jennifer Gschwandtner, Hauptstraße 7-11/4/13

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Zustimmung zu den vorgebrachten Wohnungsvergaben erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 9.

a) Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung DI Erwin Lebloch GZ 13974/2022/A1 im Auftrag der Windpark DW GmbH ist eine Vermessung der Weg-Parzelle 2246/1 KG Dürnkrot durchgeführt worden. Das Trennstück 8 mit 282 m² ist vom Grundstück 1140/4 der Parzelle 2246/1 zuzuschlagen und in das öffentliche Gut zu widmen, um den derzeit in der Natur gegebenen Stand auch im Grundbuch sicherzustellen.

Die Durchführung ist lt. § 15 LiegTeilG vorgesehen. Dafür ist neben der Abtretung auch die Zu- bzw. Abschreibung in das und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde zu beschließen bzw. zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters: Die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der Teilstücke sowie die Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde bzw. die Abschreibung aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde mögen beschlossen werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung DI Erwin Lebloch GZ 13974/2022/B1 im Auftrag der Windpark DW GmbH ist eine Vermessung der Weg-Parzellen 1790, 2247/1, 1741 und 1764, alle EZ 494 KG Dürnkrot durchgeführt worden. Die Trennstücke 1 - 7 mit 2330 m² sind den jeweiligen Wegparzellen zuzuschlagen und in das öffentliche Gut zu widmen, um den derzeit in der Natur gegebenen Stand auch im Grundbuch sicherzustellen.

Die Durchführung ist lt. § 15 LiegTeilG vorgesehen. Dafür ist neben der Abtretung auch die Zu- bzw. Abschreibung in das und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde zu beschließen bzw. zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters: Die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der Teilstücke sowie die Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde bzw. die Abschreibung aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde mögen beschlossen werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung Molzer GZ 2166 ist bei der Liegenschaft Bodenzeile 1 eine Vermessung durchgeführt worden. Das Trennstück 1 mit 29 m² ist dem Grundstück mittels kostenloser Abtretung zuzuschlagen und aus dem öffentlichen Gut zu entwiden, um den derzeit in der Natur gegebenen Stand auch im Grundbuch sicherzustellen.

Die Durchführung ist lt. § 13 LiegTeilG vorgesehen. Dafür ist neben der Abtretung auch die Zu- bzw. Abschreibung in das und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde zu beschließen bzw. zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters: Die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der Teilstücke sowie die Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde bzw. die Abschreibung aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde mögen beschlossen werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10. Da die letztmalige Anpassung der Kanalgebühren im Jahr 2018 beschlossen wurde und in nächster Zeit umfangreiche Sanierungsmaßnahmen anstehen, wurde von Herrn DI Dr. Glock von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ gemeinsam mit DI Vanek und der Gemeinde ein neuer Betriebsfinanzierungsplan bzw. eine neue Kanalabgabenordnung ausgearbeitet. Der neue Einheitssatz bei der Benützungsgebühr beträgt nach neuer Berechnung dann € 2,84 entgegen dem derzeitigen Einheitssatz von € 2,44. Die Einmündungsabgaben wurden gleichfalls neu berechnet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung gemäß Beilage „B“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

zu Pkt. 11. Auftragsvergaben

a) Pittel+Brausewetter – Radwegverbindung „Apfelweg“ gemäß Anbotseröffnung und Überprüfung durch ZT DI Franz Paichl zum Anbotspreis von € 175.439,18 inkl. MWSt. Davon werden 70% seitens des Landes gefördert.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Pittel+Brausewetter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Pittel+Brausewetter – Radwegverbindung Waidendorf – Velm-Götzendorf gemäß Anbotseröffnung und Überprüfung durch ZT DI Franz Paichl zum Anbotspreis von € 99.349,28 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Pittel+Brausewetter beschließen. Davon werden 70% seitens des Landes gefördert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Steinmetzmeister Gernot Krippel – Steinmetzarbeiten im Dorfzentrum Waidendorf (Alte Schule) zum Anbotspreis von € 32.207,04 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Krippel beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Malerbetrieb Gerlinde Schuller – Maler- und Anstricharbeiten in der „Alten Schule“ in Waidendorf zum Anbotspreis von € 26.160,-- inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Schuller beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Cibes GmbH – Installation einer Liftanlage im Schloß-Innenhof, welcher diesen mit dem Bereich vor dem großen Sitzungssaal verbindet zum Anbotspreis von € 35.000,-- inkl. MWSt. Gemäß Auskunft der Fa. Cibes gibt es dafür ca. 50 % an Förderungen. Die Arbeiten sollen mit dem bereits im Gemeindevorstand beschlossenen Auftrag der Baumeisterarbeiten im Jahr 2024 durchgeführt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Cibes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Cibes GmbH – Installation einer Liftanlage vom Parkplatzbereich vor der Bernsteinhalle in das im ersten Stock befindliche Bernsteinzimmer zum Anbotspreis von € 35.000,-- inkl. MWSt. Gemäß Auskunft der Fa. Cibes gibt es dafür ca. 50 % an Förderungen. Die Arbeiten sollen mit dem bereits im Gemeindevorstand beschlossenen Auftrag der Baumeisterarbeiten im Jahr 2024 durchgeführt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Cibes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung Tatzber)

zu Pkt. 12.

a) Eine Erklärung vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung zur Erhaltung und den Betrieb der geförderten Radverkehrsanlage „Geh- und Radwegverbindung Waidendorf – Velm-Götzendorf“ seitens der Gemeinde liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erklärung gemäß Beilage „C1“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Eine Erklärung vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung zur Erhaltung und den Betrieb der geförderten Radverkehrsanlage „Geh- und Radwegverbindung Dürnkrot Zentrum - Apfelweg“ seitens der Gemeinde liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erklärung gemäß Beilage „C2“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Die Kostenbeiträge für die Früh- und Nachmittagsbetreuung in unseren Kindergärten sollen geändert bzw. neu beschlossen werden. Die neue Stafflung wurde gemeinsam mit der Kindergartenleitung erarbeitet und soll eine auf den tatsächlichen Bedarf abzielende Personalbereitstellung gewährleisten. Die Tarifänderungen bzw. geänderten Stafflungen treten mit 1.12.2023 in Kraft

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Tarife gemäß Beilage „D“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Wegen des Ausbaues der Radwege ist eine Verbreiterung der bestehenden Brücke über den Sulzbach in Verlängerung des „Kellergangs“ in Waidendorf erforderlich. Aus diesem Grund ist auch ein neuer Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den neuen Vertrag beschließen. Gleichzeitig erlischt der ursprüngliche Vertrag vom 12.3.2014 bzw. 27.3.2014.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Personalangelegenheiten

a) Die Gemeindebedienstete Adelheid Gaill hat um Zustimmung zur Gewährung einer Altersteilzeitregelung von 1.11.2023 bis 31.07.2027 im Blockzeitmodell angesucht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen stattgeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GfGR Horst Tatzber verlässt auf die Dauer des TOP 15 b) das Sitzungszimmer und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

b) Der Gemeindebedienstete Horst Tatzber hat um Zustimmung zur Gewährung einer Altersteilzeitregelung von 1.1.2024 bis 31.12.2026 im Blockzeitmodell angesucht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen stattgeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Aufgrund von in letzter Zeit wieder häufiger vorgebrachten Beschwerden über das massive Auftreten von Ratten soll wieder eine flächendeckende Rattenbekämpfungsaktion stattfinden. Die entsprechende Verordnung ist daher zu beschließen. Die Durchführung der Aktion soll in bewährter Form von der Firma Singer erfolgen.

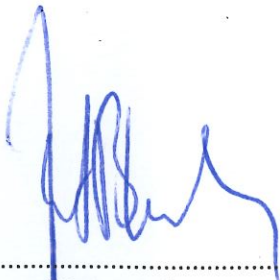
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge eine Verordnung zur Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion gemäß Beilage „E“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

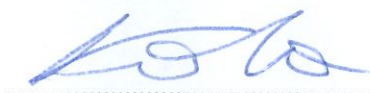
Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am **13. DEZ. 2023** genehmigt.



 Bürgermeister



 Schriftführer



 Gemeinderat SPÖ



 Gemeinderat ÖVP

 Gemeinderat FPÖ

Bgm. Herbert Bauch

22.9.2023

An den
Gemeinderat der

Marktgemeinde Dürnkrut

Betrifft: Sitzung des Gemeinderates am 4.10.2023
Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich ersuche um Aufnahme nachstehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 4.10.2023.

- Verordnung betreffend Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Dieser Punkt hat sich erst nach Ausschreibung der Sitzung ergeben.



Der Bürgermeister

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot hat in seiner Sitzung
am 04.10.2023 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Dürnkrot

§ 1

In der Marktgemeinde Dürnkrot werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 25,98** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.247.280,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 17.796 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,85** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.705.240,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 13.960 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **17,46** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.371.381,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.788 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz** beim Mischwasser- und Schmutzwasserkanal (Trennsystem) mit **€ 2,84** festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2024 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

(Herbert Bauch)

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Marktgemeinde: Dürnkrut

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radwegverbindung Waidendorf - Velm-
Götzendorf

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Dürnkrot.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Marktgemeinde: Dürnkrut

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radwegverbindung Dürnkrut Zentrum -
Apfelweg

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Marktgemeinde Dürnkrut¹

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Dürnkrot.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Marktgemeinde Dürnkrut¹

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

Tel.: 02538/80562
Fax Nr.: 02538/80562-22
UID Nr.: ATU16222503

Bezirk Gänserndorf
Schloßplatz 1
A-2263 Dürnkrot

www.duernkrut.gv.at
gemeinde@duernkrut.gv.at
DVR Nr.: 0544221

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Vorschlag für Dezember 2023

Betrifft: Tarifänderung Frühbetreuung/Kindergärten

Aktuelle Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 06:00 bis 15:30 Uhr

Freitag: 06:00 bis 15:00 Uhr

Die Frühbetreuung von 06:00 bis 07:00 Uhr sowie
die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr sind kostenpflichtig.

Von 07:00 bis 13:00 Uhr ist die Betreuung kostenfrei!

Bisher:

Frühbetreuung (06:00 bis 07:00 Uhr):

Der monatliche Kostenbeitrag für die Frühbetreuung beträgt € 20,00 pro Monat.

VORSCHLAG NEU:

Tarifänderung Frühbetreuung:

Der monatliche Kostenbeitrag für die Frühbetreuung beträgt € 50,00 pro Monat.



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

Tel.: 02538/80562
Fax Nr.: 02538/80562-22
UID Nr.: ATU16222503

Bezirk Gänserndorf
Schloßplatz 1
A-2263 Dürnkrot

www.duernkrut.gv.at
gemeinde@duernkrut.gv.at
DVR Nr.: 0544221

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Vorschlag für Dezember 2023

Betrifft: Tarifänderung der Nachmittagsbetreuung/Kindergärten

Aktuelle Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 06:00 bis 15:30 Uhr

Freitag: 06:00 bis 15:00 Uhr

**Die Frühbetreuung von 06:00 bis 07:00 Uhr sowie
die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr sind kostenpflichtig.**

Von 07:00 bis 13:00 Uhr ist die Betreuung kostenfrei!

Nachmittagsbetreuung:

Der monatliche Beitrag ist abhängig von den Betreuungsstunden am Nachmittag und muss aufgrund einer Gesetzesänderung im NÖ Kindergartengesetz **mindestens € 50,- betragen (gesetzlicher Mindesttarif)**. Nachfolgende monatliche Kostenbeiträge werden von der Marktgemeinde Dürnkrot für die Nachmittagsbetreuung verrechnet:

Bisher:

bis zu 20 Std./Monat:	€ 50,-
bis zu 40 Std./Monat:	€ 70,-
bis zu 60 Std./Monat:	€ 80,-
über 60 Std./Monat:	€ 100,-

Vorschlag - NEU

bis zu 20 Std./Monat:	€ 50,-
bis zu 30 Std./Monat:	€ 60,-
bis zu 40 Std./Monat:	€ 70,-
bis zu 50 Std./Monat:	€ 80,-
bis zu 60 Std. / Monat:	€ 90,-
über 60 Std./Monat:	€ 100,-



betrifft:

**die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch
das Überhandnehmen von Ratten**

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrot
vom 04. Oktober 2023**

**Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015
wird verordnet:**

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

Tel.: 02538/80562
Fax Nr.: 02538/80562-22
UID Nr.: ATU16222503

Bezirk Gänserndorf
Schloßplatz 1
A-2263 Dürnkrot

www.duernkrut.gv.at
gemeinde@duernkrut.gv.at
DVR Nr.: 0544221

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 – Pflichten

(der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter)

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit **01.11.2023** in Kraft.

Der Bürgermeister

Herbert Bauch